

mer, das Decret ohne Weiteres an die zweite Kammer gelangen zu lassen, wie er in der Sitzung vom 21. November gefaßt wurde, so wenig in Widerspruch, daß er vielmehr für jene Ansicht zu sprechen scheint; denn sah die Kammer diesen Theil des Decrets als einen einen Bewilligungsgegenstand umfassenden an, so mußte sie auch, wie schon auf dem verwichenen Landtage geschehen, die erste Aeußerung verfassungsmäßig der zweiten Kammer überlassen. Wie hiernach in formeller Hinsicht nachträglich ebenfalls einen Beschluß zu fassen die Deputation ihrer Kammer empfiehlt, so kann sie mit Hinweisung auf den Vorgang aller Landtage auch in materieller Hinsicht nicht anders, als ihr den Beitritt zum Beschlusse der zweiten Kammer, somit die Genehmigung des Decrets in Bezug auf diesen Punkt anrathen; wobei sie übrigens bei der Zweifellosigkeit dieses Punktes von Zuziehung der zweiten Deputation absehen zu können glaubte.

### B.

#### Die Gültigkeit der provisorischen Landtagsordnung betreffend.

Hier läßt sich vor Allem die Frage aufwerfen, ob der Entwurf der provisorischen Landtagsordnung einmal für immer, d. h. bis derselbe entweder in seinen einzelnen Theilen von der Kammer unter Einverständnis der Regierung modificirt worden, oder bis eine definitive Verabschiedung desselben im Ganzen erfolgt, Gültigkeit erlangt habe, oder ob es beim Beginn eines jeden Landtags einer besondern Beschlußfassung und Vereinbarung über dessen Gültigkeit bedürfe.

Die Deputation, wenn sie sich die diesfalligen Verhandlungen auf den vergangenen Landtagen vergegenwärtigt, und besonders die Schrift v. J. 1837 ins Auge faßt, kann über die Beantwortung dieser Frage keinen Zweifel hegen. Sie hält dafür, daß die Landtagsordnung bis zu einer etwa beliebigen Modification ihrer einzelnen Theile, oder bis zu einer das Ganze umfassenden Durchgehung und Verabschiedung derselben allerdings bereits als Norm anerkannt und angenommen worden sei. Für diese Ansicht spricht die bestimmte Fassung der Schrift vom Jahre 1837, in der es heißt, der Entwurf sei immittelst, d. h. bis zu seiner definitiven Feststellung, abermals zur Nichtschnur zu nehmen. Daß übrigens eine solche Auslegung dieser Schrift, bedarf es überhaupt bei deren klarer Fassung einer Auslegung, mit den Ansichten der Regierung und der Stände übereinkomme, geht aber auch aus einigen späteren Erklärungen und Beschlüssen hervor.

Die Deputation verweist in dieser Beziehung nicht nur auf die oben bereits berührten Aeußerungen zweier Herren Minister in der ersten und zweiten Kammer während des jüngstverwichenen Landtags, denen von keiner Seite widersprochen ward, sondern auch auf den von der ersten Kammer auf demselben Landtage, als die Sache aus der zweiten Kammer an sie zurück gelangte, gefaßten Beschluß, bei der früheren Ansicht, daß es hierüber einer ständischen Erklärung nicht bedürfe, stehen zu bleiben, und auf die obgedachte in der ständischen Schrift unter Genehmigung der zweiten Kammer angebrachte Correctur.

Allerdings scheint nun zwar dieser Ansicht entgegenzutreten, daß man in der zweiten Kammer nicht nur auf dem jetzigen Landtage, sondern auch auf dem jüngst vergangenen auf die fernere Annahme des Entwurfs der Landtagsordnung eine besondere Frage gestellt hat; ein Verfahren, das auf diesem Landtage auch in der ersten Kammer wiederum Platz gegriffen hat; wenn man inzwischen erwägt, daß dies, wenigstens in der ersten Kammer, schwerlich geschehen sein würde, wenn sich die Kammer den Stand dieser Angelegenheit auf den früheren Landtagen sofort ins Ge-

dächtniß hätte zurückzurufen vermocht, und wenn nicht durch die in demselben Decrete enthaltene Finanzfrage Anlaß zu Verwickelung und zu Verrückung des Gesichtspunktes gegeben worden wäre, so wird man in jenem Ereignisse eine absichtliche Wiederaufhebung des Beschlusses der Kammer auf dem Landtage 1837 um so weniger entdecken können, als ja auch der Beschluß der zweiten Kammer in Bezug auf die fernere provisorische Gültigkeit der Landtagsordnung auf dem Landtage 1838 ausdrücklich mit Bezugnahme und als Folge der Erklärung auf dem Landtage 1837 gefaßt wurde.

Und in der That möchte sich auch ein solcher Beschluß, wäre er noch zu fassen, heute noch ebenso wie damals als unverfänglich darstellen, ja sogar als zweckmäßig empfehlen. Denn wenn es einerseits den Kammer zu jeder Zeit unbenommen bleibt, versteht sich unter Zustimmung der Regierung, Modificationen in dem Entwurfe der Landtagsordnung eintreten zu lassen, oder auch den ganzen Entwurf behufs seiner definitiven Feststellung in Berathung zu ziehen, und andererseits eine gewisse Geschäftsordnung schlechterdings, auch nicht einmal zeitweilig zu entbehren ist, wie die Kammer ja auch durch ihre Beschlüsse anerkannt haben, so bleibt durchaus Nichts weiter übrig, als die provisorische Gültigkeit des gedachten Entwurfs anzuerkennen, und es muß deshalb die jedesmalige Wiederholung der auf die Annahme gestellten Frage kaum auf etwas Weiteres, als auf eine entbehrliche Formalität hinauslaufen.

Sollte es übrigens in Gemäßheit des von der zweiten Kammer ausgesprochenen Wunsches zu einer Verabschiedung der Landtagsordnung als Gesetz noch auf diesem Landtage kommen, so verliert diese Frage ohnehin an Bedeutung, und würde, könnte man eine Vereinbarung schon als feststehend annehmen, vielleicht nicht einmal einer Anregung Seiten der Deputation bedürft haben.

Käme es dagegen zu einer Vereinbarung über die Landtagsordnung nicht, ein Fall, der allerdings möglich, wenn auch nicht eben wahrscheinlich ist; so dürfte wenigstens die Deputation durch diesen ihren Bericht dazu mit beigetragen haben, die Sachlage den Ständen zu vergegenwärtigen, und so die Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens für die Zukunft angebahnt zu haben.

Ist nach Vorstehendem in dieser Beziehung die Verschiedenheit der Ansichten beider Kammer nach dem Dafürhalten der Deputation eine nur scheinbare, so gibt es allerdings zwei andere Fragen, bei denen eine solche zur Zeit allerdings noch vorhanden ist.

1) hat nämlich die zweite Kammer nicht nur der Annahme des Entwurfs zur provisorischen Nichtschnur die Erklärung beigefügt, daß dadurch der Principfrage in Bezug auf die von der Kammer beschlossene Adresse in keiner Weise präjudicirt werde, sondern sie hat auch beschlossen, aus §§. 37 und 151 die die Gegenreden des Präsidenten der ersten Kammer betreffenden Stellen gänzlich in Wegfall zu bringen, während die erste Kammer den Entwurf ohne weitere Modificationen, als die bereits auf früheren Landtagen beschlossenen, anzunehmen beliebt.

2) hat die zweite Kammer beschlossen, daß ihre erste Deputation den Entwurf der Landtagsordnung nunmehr seinem wesentlichen Inhalte nach in Berathung ziehe, und nach deren Beendigung behufs der definitiven Annahme dieses Entwurfs über die vorzuschlagenden Abänderungen noch im Laufe des gegenwärtigen Landtags Bericht erstatte; diesem Berichte jedoch einen besonderen über §. 90 und 129 der provisorischen Landtagsordnung vorausgehen lasse, während in der ersten Kammer der Wunsch, noch auf diesem Landtage zur definitiven Annahme der Landtags-